



Sofortprogramm des BEE für einen Neustart beim Klimaschutz

36 Maßnahmen für die ersten 100 Tage der neuen
Legislaturperiode

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Ausbau der Erneuerbaren Energien entlang der Klimaziele verankern	4
2 Klimaschutz durch ausreichende Flächenbereitstellung & den Ausbau fördernde Rahmenbedingungen ermöglichen	6
3 Marktbasierte Instrumente zur Minderung von Treibhausgasemissionen anpassen	8
4 Investitionsbarrieren und Marktentwicklungshemmnisse abbauen	10
5 Fördern und Fordern für Erneuerbare Wärme klimakompatibel ausgestalten und weiterentwickeln	12
6 Reform des Strommarktdesigns und Reduktion der fossilen Restlast als mittelfristige Aufgaben anschieben	13

Vorwort

Energiepolitische Vorschläge des BEE für ein 100-Tage-Maßnahmenpaket der neuen Bundesregierung

Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und den damit verbundenen Auswirkungen auf Deutschlands Klimaschutzambitionen wurde Ende der Legislaturperiode ein historischer Wendepunkt markiert. Nachdem jedoch bereits im vergangenen Jahr die notwendige CO₂-Minderung lediglich auf Grund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erzielt wurde, zeigen aktuelle wissenschaftliche Berechnungen auf, dass Deutschland seine selbstgesetzten Klimaschutzziele für das Jahr 2021 erneut verfehlen wird. Mit einem zu erwartenden Anstieg um rund 47 Millionen Tonnen CO₂ gegenüber dem Vorjahr steht die Bundesrepublik vor dem größten Anstieg von Treibhausgasemissionen seit 1990¹. Auch wenn mit der Novelle des Bundesklimaschutzgesetzes (KSG) die CO₂-Emissionen in Deutschland bis zum Jahr 2030 mit 65 Prozent nun stärker gesenkt werden sollen, wurde es bisher versäumt, dieses ambitionierte Ziel mit konkreten Maßnahmen zu unterlegen.

Der globale Wettlauf um die Technologieführerschaft beim Klimaschutz und in den dekarbonisierten Märkten der Zukunft hat bereits begonnen. In der nächsten Legislatur benötigt Deutschland daher einen echten Aufbruch, der die volkswirtschaftliche Transformation in Richtung Nachhaltigkeit adressiert. Ein solcher Neustart fördert nicht nur den Klimaschutz, sondern bietet gleichermaßen Chancen für Innovation, Wachstum sowie Beschäftigung und damit schlussendlich Zukunftssicherheit für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Doch den deutschen Unternehmen fehlen weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen und Investitionssignale, um im notwendigen Umfang in klimaneutralen Technologien zu investieren. Politisches Handeln muss deshalb zügig nachvollziehbare Wege zur Realisierung ehrgeiziger Klimaschutzziele aufzeigen und durch eine tragfähige Energiepolitik die erforderliche Basis dafür schaffen.

Nie wurde eine künftige Bundesregierung deutlicher in die Verantwortung gestellt, in den ersten Tagen einer neuen Legislaturperiode nun auch zielgerichtete Klimaschutzmaßnahmen auf den Weg zu bringen. Was es dringend braucht, ist ein umfassendes Sofortprogramm, das sämtliche Sektoren zurück auf den Pfad des Pariser Klimaabkommens bringt. Dabei werden die ersten 100 Tage auch deshalb entscheidend sein, weil durch veraltete EEG-Zielkorridore und unzureichende Anreizmechanismen der Ausbau von Solar-, Wind- und Bioenergie von Monat zu Monat stärker an Schwung verliert. Ein solches 100-Tage-Programm muss daher allem voran den Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv beschleunigen. Denn der ambitionierte Ausbau der Erneuerbaren Energien ist nicht nur der Schlüssel zur Erreichung klimapolitischer Ziele, er ist wichtigster Standortfaktor, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu gewährleisten und Voraussetzung für das notwendige Modernisierungsprogramm. Um faire Wettbewerbsbedingungen für moderne Klimaschutztechnologien zu schaffen und die richtigen Investitionssignale zu setzen, muss eine wirksame CO₂-Bepreisung als flankierende Maßnahme dabei eine zentrale Rolle einnehmen.

Neben dem hier vorgeschlagenen kurzfristig umsetzbaren und schnell wirksamen Sofortprogramm bleiben darüber hinaus mittel- und langfristige Maßnahmen weiterhin notwendig, die den energiewirtschaftlichen Rahmen insgesamt weiterentwickeln.

¹ <https://bit.ly/3kljdFO>

1 Ausbau der Erneuerbaren Energien entlang der Klimaziele verankern

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird für das Erreichen der Klimaziele eine zentrale Rolle spielen. Mit den nun im KSG hinterlegten Klimaschutzzielen wird in den kommenden Jahren, trotz positiver Effizienzerfolge und einem sinkenden Gesamtenergieverbrauch, ein deutlich steigender Stromverbrauch zu erwarten sein. Durch die sinnvolle Verbindung der Sektoren im Kontext von Power-to-X-Anwendungen wird der Ökostrombedarf neben dem Sektor Energiewirtschaft vor allem im Wärme- und Verkehrssektor stark ansteigen. Die kürzlich beschlossene einmalige Anhebung der Ausschreibungsmengen für Wind- und Solarenergie für 2022 reicht jedoch auch kurzfristig nicht aus, um den zusätzlichen Strombedarf zu decken, der in Anbetracht des im Jahr 2022 vollzogenen Ausstiegs aus der Kernenergie und des marktwirtschaftlich getrieben früher zu erwartenden Kohleausstiegs entstehen wird. Auch aus dem Entwurf des Projektionsberichts der vorherigen Bundesregierung² geht hervor, dass der überwiegende Teil der notwendigen Treibhausgasreduzierung (THG-Minderung) durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Basis des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erfolgt. Je langsamer der Ausbau erfolgt, desto höher werden die volkswirtschaftlichen Folgekosten sein. Mit dem neuen Klimaschutzziel von 65 Prozent THG-Minderung im Jahr 2030 müssen daher in den ersten 100 Tagen auch grundsätzliche Anpassungen der Rahmenbedingungen, wie der Ausbaupfade und Zielkorridore im EEG, dringend vorgenommen werden.

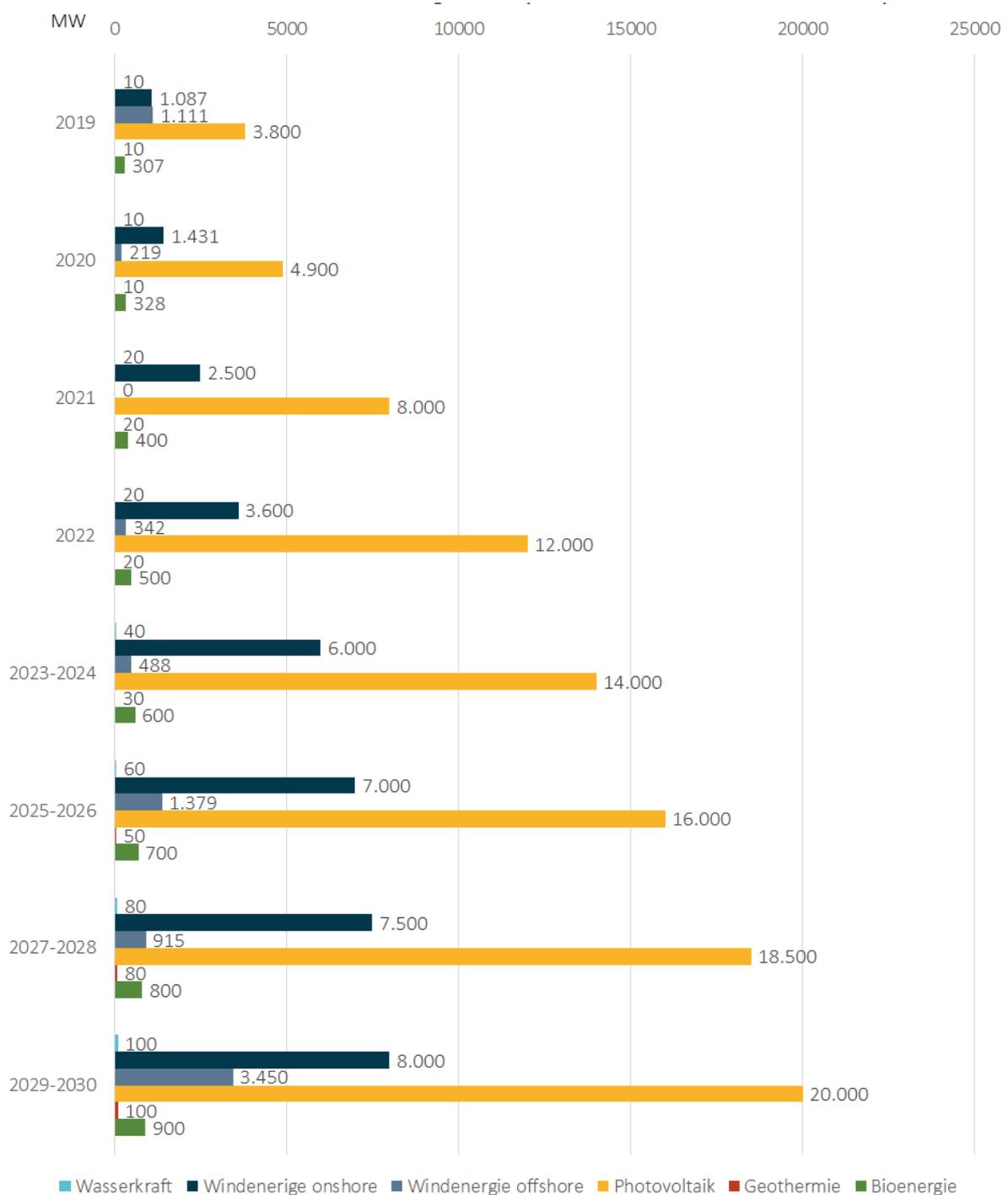
BEE-Maßnahmenvorschläge

1. Da der Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen sowohl zur Erreichung der klimapolitischen Ziele beiträgt und ohne diesen Zubau die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden kann, liegt ihre Errichtung in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Dies sollte durch einen neuen Absatz „Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“ in §1 EEG hinterlegt werden.
2. Die Sektorenkopplung ist zur Erreichung des 65 %-Ziels von zentraler Bedeutung, was neben dem Einsatz grüner Gase und Treibstoffe dringend eine umfassende Elektrifizierung des Wärme- und Verkehrssektors erfordert. Dies bedeutet einen Anstieg des Bruttostromverbrauchs in Deutschland bis 2030 auf 745 TWh (vgl. BEE-Szenario 2030³), der dem Strommengenpfad in §4a EEG 2021 zu Grunde zu legen ist.
3. Zum Erreichen der höheren THG-Minderungsziele ist dadurch eine deutliche Steigerung der erneuerbaren Ausbaupfade in §4 EEG 2021 bis 2030 zwingend notwendig. Hierbei weisen Windenergie Onshore und Photovoltaik die größten Wachstumspotenziale auf. Die installierte Zielleistung bis 2030 muss daher im EEG umgehend auf eine PV-Installation von mindestens 205 GW und eine Wind Onshore Installation auf 95 GW angehoben werden. Unter angemessener Berücksichtigung aller relevanten Marktsegmente müssen die jährlichen EEG-Auktionsvolumina und auch der Atmende PV-Deckel gem. § 48 und §49 EEG in einer zügig aufwachsenden jährlichen Staffelung entsprechend angepasst werden. Die flankierende Rolle der Bioenergie muss gesichert bleiben.

² <https://bit.ly/3E8roUZ>

³ <https://bit.ly/3zCL4NR>

Abb. 1: Staffelung der jährlich zu installierenden Leistung zur Erreichung des neuen Klimaschutzziels für das Jahr 2030 (für 2023-2030 im 2-Jahresdurchschnitt)



2 Klimaschutz durch ausreichende Flächenbereitstellung & den Ausbau fördernde Rahmenbedingungen ermöglichen

Obwohl das Potenzial vorhanden ist, sind bundesweit nach wie vor nicht in ausreichendem Maße Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien ausgewiesen. Die insbesondere für die Wind- und Freiflächenphotovoltaik restriktiven Beschränkungen führen schon heute dazu, dass der Ausbau hinter dem klimapolitisch notwendigem zurückbleibt oder infolge der damit verbundenen Standortverknappung Pachtpreise und damit die EE-Erzeugungskosten unnötig verteuert werden. Die Ausbauziele werden jedoch ohne eine Ausweitung der Flächenkulisse und Anpassung weiterer regulatorischer Vorgaben nicht erreicht werden können. Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wird in Zukunft jede Region in Deutschland einen Beitrag zum Klimaschutz leisten müssen, dies sollte sich auch in konkreten Maßnahmen eines 100-Tage-Sofortprogramms widerspiegeln.

BEE-Maßnahmenvorschläge

4. Die Festlegung von sicher bebaubaren Flächen für die Windenergienutzung in Höhe von mindestens 2 % der Fläche je Bundesland muss gesetzlich festgelegt werden. Dies kann als verbindliches raumordnerisches Planungsziel in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG erfolgen. Die Verankerung dieser Flächenkulisse im Bundesgesetz lässt den Bundesländern über die Landes- und Regionalplanung ausreichend Spielraum, um im Abgleich mit Anwohnern und Natur- wie Artenschutz den Ausbau zu organisieren. Darüber hinaus sollten kooperative Gespräche zur Lösung von Flächennutzungskonflikten zwischen Bundeswehr und Windenergie seitens des Bundesverteidigungsministeriums wieder aufgenommen und die Reduzierung der Prüfbereiche um DVOR auf max. 10 km durch die Deutsche Flugsicherung bzw. Bundesverkehrsministerium endlich umgesetzt werden.
5. Bereits heute ergeben sich aus den immissionsschutzrechtlichen und planungsrechtlichen Anforderungen (z.B. TA Lärm) Vorgaben an die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung. Diese werden in den einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft. Bundes- und Landesregierungen müssen generell auf pauschale Abstandsvorgaben verzichten.
6. Die gegenwärtige Opt-in-Regel im Bereich der PV-Freiflächenanlagen (Möglichkeit für Bundesländer, länderspezifische Öffnungsklauseln zu verabschieden) in § 37c EEG 2021 sollte im Rahmen eines 100-Tage-Gesetzes in eine Opt-out-Regel umgewandelt werden (Möglichkeit für Bundesländer, eine generelle Öffnung der PV-Standortkulisse für benachteiligte Gebiete mittels Landesverordnung zu limitieren). Dies würde zusätzlich dazu dienen, den PV-Ausbau regional gleichmäßiger zu verteilen.
7. In diversen genehmigungsrechtlichen Regelungen finden sich unnötige Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Bioenergieanlagen. Auf Bundesebene hemmt beispielsweise die Ausgestaltung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) die Vergärung von Gülle in Biogasanlagen. Die Bundesregierung sollte unter Einbindung von Bundesländern und Branche einen Prozess zur Entschlackung des Genehmigungsrechts aufsetzen. Zudem sollte kurzfristig die AwSV novelliert werden, um Hemmnisse für die Güllevergärung abzubauen.

8. Ein Haupthemmnis für den Ausbau der Windenergie stellt derzeit eine oft unverhältnismäßige und nicht sachgerechte Auslegung des Artenschutzrechts dar. Insbesondere fehlen bundeseinheitliche, rechtsverbindliche Vorgaben zur Prüfung und Bewertung der in Genehmigungsverfahren zentralen artenschutzrechtlichen Frage, wann das Tötungsrisiko von Exemplaren der betroffenen Arten durch ein Windenergievorhaben signifikant erhöht ist. Die Bundesregierung ist daher aufgefordert, Standards für eine Operationalisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln. Hierbei gilt es insbesondere, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen praktikablen Prüfraum inkl. Signifikanzschwellenwerte zu entwickeln.
9. Die regionale Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Kommunen an der Wertschöpfung Erneuerbarer Energien führt nachweislich zu mehr Akzeptanz und ist ein wesentlicher Treiber der Energiewende und des notwendigen Ausbaus. Es sollte daher zügig eine bundeseinheitliche Regelung für eine verpflichtende Beteiligung von Standortgemeinden an den Erlösen von Windparks umgesetzt werden.
10. Auch die Motivation und Möglichkeit, die Energieversorgung selbst und dezentral vor Ort mitzugestalten, ist ein Akzeptanzmotor für die Energiewende, der dringend einen angemessenen regulatorischen Rahmen benötigt. Die Bundesregierung war gemäß RED II bereits in der vergangenen Legislaturperiode zur Umsetzung eines Rechtsrahmens für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften verpflichtet. Ziel muss es sein, „energy sharing“ in Kommunen und Regionen vor Ort zu ermöglichen und attraktiv zu gestalten. Die Umsetzung europäischer Vorgaben zur Stärkung von Energiegemeinschaften sowie der Eigenversorgung sollte zur Belebung der Bürgerenergie als Sofortmaßnahme in den ersten 100 Tagen auf den Weg gebracht werden.

3 Marktbasierte Instrumente zur Minderung von Treibhausgasemissionen anpassen

Mit dem nationalen Emissionshandel (nEHS) werden seit dem 01. Januar 2021 erstmals sämtliche energiebedingten Emissionen außerhalb des europäischen Emissionshandels und damit auch die Emissionen des Gebäudewärme- und Verkehrssektors bepreist. Eine CO₂-Bepreisung ist eine gut wirksame ökonomische Maßnahme, die gewährleistet, dass sich Preissignale für saubere Technologien entfalten können. Ohne CO₂-Bepreisung oder mit einer zu niedrigen CO₂-Bepreisung findet eine Marktverzerrung zugunsten klimaschädigender Technologien statt. Bislang wurden in wissenschaftlichen Untersuchungen die CO₂-Vermeidungskosten für das bisherige THG-Minderungsziel der Bundesregierung von minus 55 Prozent im Zieljahr 2030 berechnet. Für dieses Minderungsziel liegen die CO₂-Vermeidungskosten bei etwa 125 bis 180 Euro/Tonne (nominale Preise) in den Nicht-ETS-Sektoren (Wärme und Verkehr)⁴. Die Studien zeigen damit, dass der im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) beschlossene CO₂-Preisfad mit einem Preiskorridor von 55 bis 65 Euro/Tonne im Jahr 2026 schon jetzt nicht ausreicht, um das alte Klimaschutzziel umzusetzen. Auch internationale Studien stützen diese Bewertung⁵.

Mit dem angepassten Klimaschutzgesetz wird die THG-Reduktion bis 2030 auf 65 Prozent angehoben. Dafür müssen zusätzlich 105 Mio. Tonnen Treibhausgase vermieden werden. Erste wissenschaftliche Berechnungen⁶ zeigen, dass dafür ein kontinuierlicher Anstieg des CO₂-Preises auf 300 Euro (nominal) pro Tonne bis 2030 erforderlich ist, um die zusätzliche THG-Minderung zu erreichen. Darüber hinaus könnte ein zu langsam zunehmender CO₂-Preisfad zu sprunghaften Preiserhöhungen bis 2030 führen, wenn zu niedrige CO₂-Preise keine ausreichende Lenkungswirkung erzielen. Folglich müssen für die zusätzliche Reduktion der genannten CO₂-Menge die marktbasierten Instrumente zur Minderung von Treibhausgasemissionen weiter angeschärft werden. Eine Weiterentwicklung der nationalen CO₂-Bepreisung ist daher ein geeignetes Instrument, um für zukunftsfähige Klimaschutztechnologien einen fairen Markt zu schaffen, die kurzfristig in den ersten 100 Tagen durch eine Novelisierung des BEHG umsetzbar ist.

BEE-Maßnahmenvorschläge

11. Im Jahr 2022 muss der CO₂-Preis im Gebäudewärme- und Verkehrsbereich im BEHG sofort auf 60 Euro je Tonne CO₂ (statt wie bisher vorgesehen auf 30 Euro) angehoben werden.
12. Darüber hinaus muss festgelegt werden, dass der CO₂-Festpreis im BEHG jedes Jahr um 30 Euro/ Tonne ansteigt, so dass der Festpreis im Jahr 2025, dem letzten Jahr der Einführungsphase, 150 € betragen wird.
13. Der Preiskorridor für das Jahr 2026 wird, sofern die Integration in den neuen Europäischen Emissionshandel im Wärme- und Verkehrssektor dann noch nicht vollzogen ist, auf 150 bis 180 Euro festgelegt. Die jährliche Steigerung orientiert sich damit an wissenschaftlichen Untersuchungen der CO₂-Vermeidungskosten für das neue Klimaschutzziel mit einer THG-Minderung von minus 65 Prozent gegenüber dem Referenzjahr 1990 bis 2030. Die Einnahmen aus CO₂-Bepreisung sollten in Form eines für den Endverbraucher wirksamen und sichtbaren Rückverteilungsmechanismus erstattet werden.

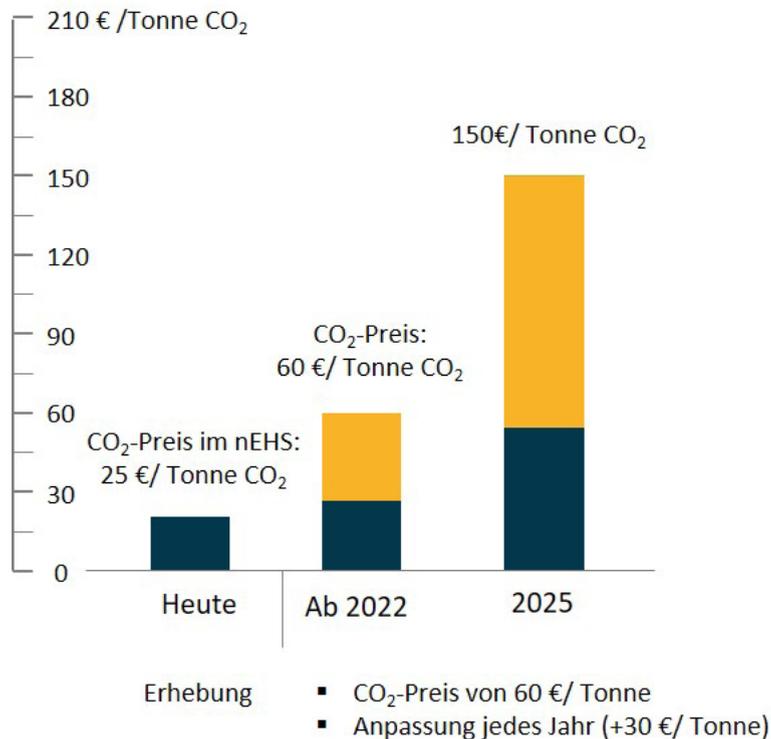
4 <https://bit.ly/2WKMBmM>

5 <https://bit.ly/3AOCwkd>

6 <https://bit.ly/2X5ERfc>

14. An der Festlegung, dass es in der Handelsphase ab 2027 keine Preisobergrenze im nETS gibt, wird festgehalten. Dies ist auch deshalb notwendig, um den nETS verfassungsrechtlich nicht zu gefährden: Ein Handelssystem mit Höchst- und Mindestpreisen ist kein funktionsfähiges Handelssystem und ist vom Grundgesetz nicht gedeckt.
15. Einführung eines effizienteren Governance-Mechanismus zur Nachsteuerung bei Nichterreichung der im KSG gesetzlich verankerten THG-Minderungsziele. Denkbar ist während der Einführungsphase des nETS eine automatische Erhöhung des CO₂-Preises über den bereits genannten Anstieg hinaus und eine automatische Absenkung der verfügbaren Zertifikatmenge in der Handelsphase des nETS.

Abb. 2: Notwendige Anhebung der CO₂-Bepreisung im nationalen Emissionshandel (Gebäudewärme- und Verkehrssektor)



4 Investitionsbarrieren und Marktentwicklungshemmnisse abbauen

Als Innovationstreiber hat die Erneuerbaren-Energien-Branche die Energieversorgung weltweit revolutioniert und in der Vergangenheit insbesondere in Deutschland umfassend in Produktionskapazitäten und Arbeitsplätze investiert. In der vergangenen Legislaturperiode wurde es jedoch versäumt, eine Vielzahl von Marktbarrieren zu beseitigen – stattdessen wurden neue geschaffen. Dadurch wird das Investitionsklima einer Branche, in der aktuell ohnehin große Unsicherheit herrscht, weiter beeinträchtigt. Um den bereits erheblichen Ausbaueinbruch bei der Windenergie an Land nicht zu verstärken, einen vergleichbaren erneuten Markteinbruch beim Ausbau der PV-Dachanlagen zu vermeiden und die für das Energiesystem der Zukunft wichtige Rolle der Biomasse, aber auch der Geothermie und der Wasserkraft, zu sichern, müssen diese Investitionsbarrieren umgehend beseitigt werden.

BEE-Maßnahmenvorschläge

16. Die PV-Dachausschreibungen (§48 Abs. 5 EEG 2021) sollten auf große Anlagen über ein 1 MWp begrenzt werden, die bisher bei den Ausschreibungen chancenlos ggü. den Freiflächenanlagen waren. Zudem sollte die 50%-Regel in §48 Abs. 5 EEG umgehend gestrichen werden, sodass auch Anlagen mit einem Eigenverbrauch von weniger als 50 Prozent der Stromerzeugung wirtschaftlich betrieben werden können.
17. Zur kurzfristigen Abfederung der unverhältnismäßig hohen Degression bei der Förderung von kleinen und mittleren PV-Anlagen in den letzten Monaten sollten die Vergütungssätze für diese Anlagen einmalig erhöht werden, um einen Markteinbruch abzuwenden und wertvolle Jahre nicht zu verlieren. Eine einmalige Erhöhung ist vor dem Hintergrund der durch den niedrigen Ausbaupfad bedingten hohen Degression notwendig. So sind allein seit Anfang letzten Jahres die Vergütungssätze für gewerbliche PV-Dächer um mehr als 25 Prozent gesunken, während die Preise schlüsselfertiger Solarsysteme im gleichen Zeitraum um rd. 20 Prozent gestiegen sind. Bei einer reinen Anhebung der Ausbaupfade würde der aktuelle Degressionsmechanismus zu spät reagieren und bis weit ins Jahr 2023 benötigen, um eine ausreichende Reaktion hervorzurufen (Anmerkung: Der genaue Wert hängt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens u. der angestrebten Ausbaumenge ab.)
18. Eine Deckelung bzw. Absenkung der EEG-Umlage ist u.a. zur Förderung der Sektorenkopplung vorteilhaft, sollte aber an die Bedingung geknüpft werden, dass eine anteilige alternative Refinanzierung der EEG-Vergütungen und -Marktpremien langfristig genauso umfassend abgesichert wird und dadurch das EEG – zumindest in Teilen – nicht länger einer beihilferechtlichen Genehmigungspflicht in der EU unterliegt. Zur Dämpfung der EEG-Umlage wird vorrangig eine vollständige Verlagerung der Besonderen Ausgleichsregelung in den Bundeshaushalt angeregt.
19. Die Systeme der endogene Mengensteuerung in den Ausschreibungen sollten mittels einer beihilfefreien Weiterentwicklung des EEG aufgehoben werden.
20. Die energiewirtschaftlich kontraproduktive „Südquote“ für die Bioenergie im EEG sollte umgehend gestrichen werden.

21. Die EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch (§61 EEG 2021) muss bei Erneuerbare-Energien-Anlagen unmittelbar vollständig abgeschafft werden.
22. Die Erneuerung des (Windenergie)-Anlagenparks (Repowering) sollte als Grundsatz Berücksichtigung in der Raumordnung finden, um bei der Erstellung der Raumordnungspläne der Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Ersatzanlagen mehr Gewicht zu geben. Dies führt zu mehr Effizienz, und höheren Stromerträgen bei gleichzeitig sinkender Anlagenanzahl an akzeptierten Standorten.
23. Es muss zügig ein standardisierter Rahmen von Schätzwerten im Bereich des §62b EEG 2021 geschaffen werden. Dieser sollte in Form eines zweistufigen Modells der Zuweisung von Durchschnittsverbräuchen⁷ umgesetzt werden, die in einem Dialog aus Netzbetreibern, Anlagenbetreibern und Hauptzollämtern definiert werden.
24. Die Novelle der Treibhausgasminderungsquote im Bundesimmissionsschutzgesetz erfordert die Novelle bzw. den Erlass zahlreicher nachgelagerter Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), u.a. zur Erhöhung des Mindestanteils fortschrittlicher Biokraftstoffe (38. BImSchV) und der Anrechenbarkeit von biogenem Wasserstoff im Straßenverkehr (vrs. neue BImSchV). Um Investitionssicherheit zu schaffen, sollten die Verordnungen schnellstmöglich novelliert bzw. erlassen werden.
25. Das Instrument zur Flexibilisierung des Biogasanlagenbestands ist bislang die Flexibilitätsprämie im EEG. Da die Flexibilitätsprämie de facto nur Anlagen adressiert, die noch mindestens 8 Jahre Anspruch auf die EEG-Vergütung haben, dies aber für immer weniger Anlagen der Fall ist, muss die Flexibilitätsprämie weiterentwickelt oder ein neues Instrument geschaffen werden. Zudem muss eine Klarstellung erfolgen, dass der so genannte Flexdeckel auch für die Konstellation einer Zweit- bzw. Nachflexibilisierung aufgehoben ist. Aufgrund der unklaren Gesetzeslage werden Projekte an Anlagen, die die Flexibilitätsprämie bereits vor dem Jahr 2021 erstmals beantragt haben und einen weiteren Flexibilisierungsschritt nach dem 31.07.2021 gehen wollen, in Frage gestellt.
26. Die Bundesregierung sollte zügig ein alternatives Instrument zur Stärkung der Güllevergärung vorlegen, die sowohl den Bau neuer Gülleanlagen als auch den verstärkten Einsatz in bestehenden Biogasanlagen anreizt. Als kurzfristiger Schritt könnte die Vergütungshöhe in der Anschlussregelung für kleine Gülleanlagen angehoben werden.
27. Zur Schaffung von Investitionsanreizen sollte die Bundesregierung in allen EE-Marktsegmenten Planungssicherheit und Barrierefreiheit gewährleisten. Neben ausreichenden Übergangsfristen gehört dazu insbesondere auch der Aspekt Verhältnismäßigkeit von Auflagen beim Thema Messen und Regeln sowie bei den Meldepflichten.

⁷ <https://bit.ly/3BYIG66>

5 Fördern und Fordern für Erneuerbare Wärme klimakompatibel ausgestalten und weiterentwickeln

Der Wärmesektor ist mit einem Anteil von ca. 52 Prozent am Endenergiebedarf der energieintensivste Anwendungsbereich. Aufgrund des hohen Anteils an fossilen Brennstoffen werden dabei jährliche Emissionen von über 300 Mio. Tonnen freigesetzt. Für die Wärmewende in den Städten muss die Rolle von Wärmenetzen neu gedacht und Fernwärme zügig von fossilen auf erneuerbare Quellen umgestellt werden. Auch im ländlichen Raum sind Nahwärmenetze eine kostengünstige Form der erneuerbaren Wärmeerzeugung. Der Gebäudesektor hat jedoch als einziger Sektor sein Klimaziel im Jahr 2020 verfehlt. Um die Wärmewende im notwendigen Tempo voranzutreiben, ist es neben der Weiterentwicklung des nETS nötig, in den ersten 100 Tagen der neuen Legislaturperiode insbesondere das Förderregime anzupassen und weitere Rahmenbedingungen für die Vielfalt der Erneuerbaren Energien-Technologien im Wärmesektor weiterzuentwickeln. Solarthermie, Bioenergie, Geothermie und Wärmepumpen stehen technisch ausgereift zur Verfügung.

BEE-Maßnahmenvorschläge

28. Benennung konkreter Ausbauziele im Gebäudeenergiegesetz für 2030, 2040 und 2050 für den Anteil Erneuerbarer Energien für die dezentrale Wärmeerzeugung in Gebäuden sowie für die Erzeugung von Nah- und Fernwärme in Entsprechung zu den neuen Klimaschutzzielen.
29. Klarere Ausrichtung der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) auf einen erneuerbaren Wärmemarkt: Dafür muss bei den BEG-Einzelmaßnahmen die Förderung fossil befeuerter Heiztechnik möglichst bereits 2022 eingestellt werden. Das betrifft Gashybridheizungen, bei denen nur noch der erneuerbaren Komponenten gefördert werden darf, und die sogenannten Renewable-Ready-Anlagen. Solarthermieanlagen müssen dann einen um mindestens 10 Prozentpunkte höheren Fördersatz erhalten als bisher.
30. Darüber hinaus darf es im Rahmen der BEG Wohngebäude bzw. Nichtwohngebäude (systemische Förderung) sowohl bei Neubauten als auch bei energetischen Modernisierungen nicht mehr wie bisher möglich sein, einen geförderten Effizienzhausstandard mithilfe eines rein fossil betriebenen Heizkessels zu erreichen. Die Förderfähigkeit muss hier im Neubau an die Einbindung von mindestens 25 % und bei energetischen Modernisierungen von mindestens 15 % erneuerbaren Wärmequellen gebunden sein.
31. Die Austauschprämie für Ölheizung sollte auf den Austausch der besonders klimaschädlichen Kohleheizungen und besonders ineffizienten Nachtspeicherheizungen ausgeweitet werden. Den Nachhaltigkeitsbonus für die NH-Klasse sollte es auch ergänzend zum Bonus für die EE-Klasse geben, um Anreize zu setzen, beide Maßnahmen miteinander zu kombinieren.
32. Damit auch die geplante Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) ihre Wirkung entfalten kann, muss sie in so zeitnah wie möglich in Kraft treten. Für die Dekarbonisierung der Wärmenetze bedarf es einer deutlichen Aufstockung der für die BEW bereitgestellten Fördermittel im Bundeshaushalt ab 2022 auf mindestens 1 Mrd. Euro jährlich, mittelfristig mindestens 2 Mrd. Euro jährlich. Dies ermöglicht, die gültige Förderrichtlinie so zu überarbeiten, dass eine Beschleunigung der Dekarbonisierung der u.a. durch eine verstärkte Integration von geothermischer Wärme erreicht werden kann.

33. Kurzfristige Änderungen im Gebäudeenergiegesetz: Für Neubauten sollte der Effizienzhausstandard EH-55 bzw. den Effizienzgebäudestandard EG 55 vorgegeben werden. Förderfähig im Neubau sollten dann nur noch Gebäude sein, die diesen Standard übererfüllen und mindestens 25 % Erneuerbare Wärme in das EH/EG 55 oder EH/EG 40 einkoppeln. Das Verbot gemäß § 72 Absatz 4 für die Installation von Öl- und Kohleheizungen, die nicht die Nutzungspflicht für Erneuerbare Wärme einhalten, muss auf das Jahr 2023 vorgezogen und auf fossile Gasheizungen ausgeweitet werden. Dann würde zukünftig bei jedem Heizungstausch eine Nutzungsquote für Erneuerbare Energien gelten und damit die Vorgaben der EU-Erneuerbare Energien Richtlinie (Art. 15 (4) Abs. 3) erfüllt werden.

6 Reform des Strommarktdesigns und Reduktion der fossilen Restlast als mittelfristige Aufgaben anschieben

Neben den in den ersten 100 Tagen kurzfristig umsetzbaren und schnell wirksamen Maßnahmen zur THG-Minderung gilt es darüber hinaus, mittelfristige Aufgaben von Beginn an mitzudenken, die notwendig sind, um den energiewirtschaftlichen Rahmen insgesamt auf einen Neustart beim Klimaschutz vorzubereiten. Diese Aufgaben sollten bereits zu Beginn der Legislaturperiode als Leitbild dienen, um langfristig das Fundament eines klimaneutralen Energiesystems abzusichern. Die Erhöhung der Flexibilität, sowohl im Stromverbrauch als auch in der -erzeugung, stellt eines der wichtigsten Handlungsfelder für eine weitestgehend Erneuerbare Energieerzeugung dar. Darüber hinaus können die Erneuerbaren Energien bereits heute noch stärker Systemverantwortung und Dienstleistungen übernehmen.

BEE-Maßnahmenvorschläge

34. Eine Reform des Systems der Steuern, Abgaben und Umlagen ist notwendig. Die staatlich induzierten Strompreisbestandteile wirken heute als Blockade bei der Umsetzung von Sektorenkopplungsprojekten, dezentralen Stromversorgungskonzepten und bei der Flexibilisierung des Energiesystems. In diesem Kontext gilt es auch eine zügige und sichere Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in die Verteilnetze zu prüfen. Eine Flexibilisierung der Entgelte und Umlagen kann dazu beitragen, dass sich Erzeugung und Verbrauch praktikabel und verbraucherfreundlich synchronisieren lassen.
35. Die Preismechanismen rund um den Ausbau der Erneuerbaren Energien stoßen zusehends an ihre Grenzen, auch weil weiter zu viel konventionelle Restlast blockiert. Die Folgen der Corona-Krise haben die bisher ungelösten Regulierungsaufgaben des aktuellen Marktdesigns wie unter einem Brennglas verdichtet aufgezeigt, wodurch kurzfristig deutlich wurde, dass ein neuer Rahmen nötig ist. Dazu wird der Bundesverband Erneuerbare Energie einen Vorschlag vorlegen.
36. Sämtliche Subventionen für den Einsatz fossiler Brennstoffe zur Stromerzeugung, in Heizungs- und Industrieanlagen sowie im Verkehr müssen abgeschmolzen und in bestimmten Fällen durch Verbote einzelner Technologien begleitet werden. Private und öffentlichen Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen müssen künftig durch zielgerichtete Maßnahmen und Anreize für Finanzströme in ausschließlich nachhaltige Projekte im Sinne einer „Sustainable-Finance“ gelenkt werden.

BEE

Bundesverband
Erneuerbare Energie e.V.



Als Dachverband der Erneuerbare Energien-Branche in Deutschland bündelt der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. die Interessen von 50 Verbänden, Organisationen und Unternehmen mit 30 000 Einzelmitgliedern, darunter mehr als 5 000 Unternehmen. Unser Ziel: 100 Prozent Erneuerbare Energie in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität.

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm
EUREF-Campus 16
10829 Berlin

www.bee-ev.de

Ansprechpartner

Lars Oppermann, Leiter Politik
Lars.oppermann@bee-ev.de
Tel.: +49 30 2758170-21

Oktober 2021